

RS Vwgh 1987/3/24 84/05/0094

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1987

Index

L82000 Bauordnung

L82109 Kleingarten Wien

Norm

BauRallg;

KIGG Wr 1979 §16 Abs4 idF 1986/006;

Rechtssatz

Darin, dass konsenslos errichtete Bauten in einem Kleingarten mangels nachträglicher Bewilligung wieder zu entfernen sind, kann für sich allein noch keinerlei Härtefall iSd § 16 Abs 4 Wr. KleingartenG gesehen werden, würde doch sonst jemand, der gesetzwidrig handelt, gegenüber demjenigen, der unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zuerst um die Bewilligung ansucht, privilegiert werden, was der Norm des § 16 Abs 4 KleingartenG keinesfalls unterstellt werden kann.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen
BauRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984050094.X05

Im RIS seit

10.09.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at